

und die übrigen Klassen aber haben alle Mitglieder, ohne Rücksicht auf Rang, Religion, Geburt oder sonstige Verhältnisse, Anspruch, und die Anzahl der Mitglieder ist durch keine Bestimmung beschränkt. Jede mittel- rische That die ohne Verantwortung hätte unterbleiben können, oder die von selbstem Entschlusse, Tadel- ket und Klugheit zeugt, oder die Tugenden, die jedoch bis jetzt noch nicht im Druck erschienen sind, eine Menge namentlich enthalten, eignet zur Erlangung des Ordens. Eine solche Handlung muß aber, wenn sie nicht von dem Obern selbst bemerkt ist, durch Augen- scheinlich bewiesen, und in eigenth. dazu versammel- ten Ordenskapitel darüber entschieden werden. Aber auch eine diese zeitliche Dienstzeit, und stets bewie- sene besondere Auszeichnung an die Person des Be- gegnen, gibt Anrecht auf den Orden. Um über diese zu entscheiden, wird das Kapitel jährlich am 30. Nov., unterm Vor- wenn dieser hieran verhindert wird, unterm Vor- das älteste der Großm. versammeln. Der Groß- meister entscheidet jedoch jährlich, so wie ihm auch das Recht zusteht, zu jeder Zeit und ohne Kapitel- Versammlung, Vertheilungen vorzunehmen.

Alle Glieder des Ordens genießen jährliche Pen- sionen, wozu jedoch die Prinzen des Hauses keinen Antheil nehmen dürfen. Die Anwesenheit eines Auf- kommenen, und sein Recht zur Personserhebung wird von dem Tage der befohlenen That an gerechnet, daher dieser, je we möglich die Stunde ihrer Auslieferung in der Ordensprobe angemerkt seyn soll. Bei solchen, die

